

Gemeinde Dettingen an der Erms

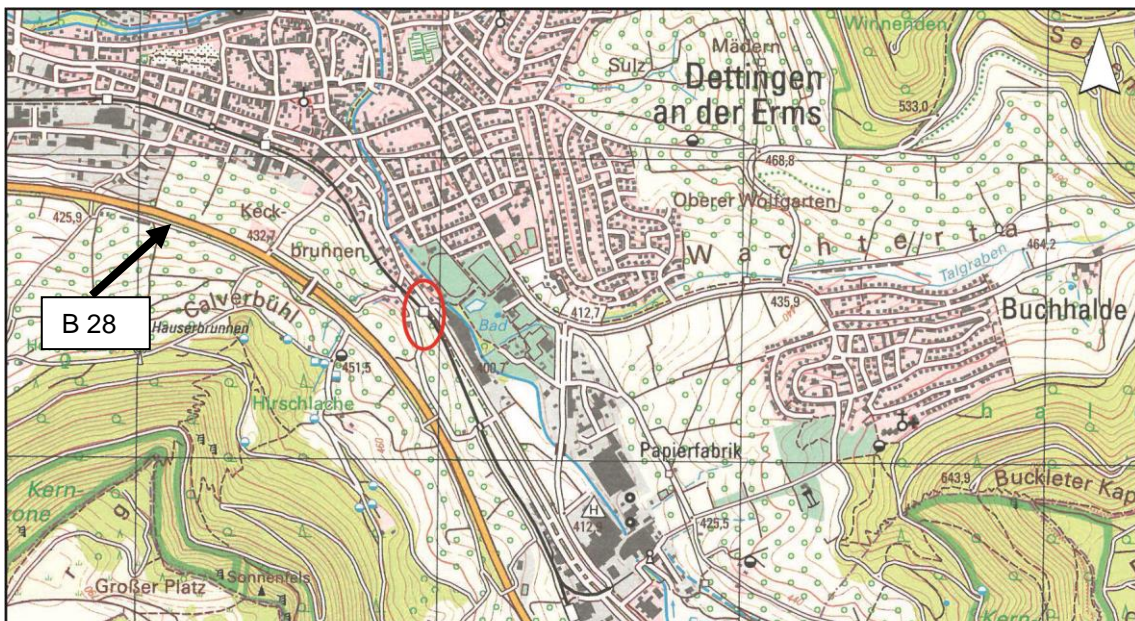
Landkreis Reutlingen

Bebauungsplan „Hinter der Ziegelhütte“

Artenschutzrechtliche Prüfung

mit Habitatpotenzialanalyse

Anlage 2 zur Begründung

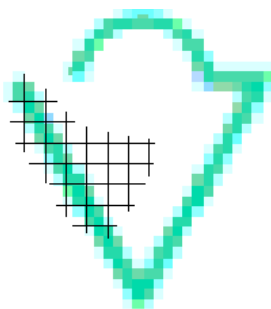


Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7422 Lenningen (LGL 2017)

Entwurf

Auftraggeber: Gemeinde Dettingen an der Erms
Rathausplatz 1
72581 Dettingen an der Erms

Proj. Nr. 158519
Datum: 24.03.2022



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	9
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	10
6	KONFLIKTANALYSE	13
6.1	Kurzbeschreibung der Planung	13
6.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	14
7	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZ-PRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE	15
7.1	Methodik und Begehungsprotokoll	15
7.2	Habitatanalyse und Habitateignung	15
7.3	Zusammenfassung artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung	16
8	DURCHFÜHRUNG DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	17
8.1	Methodik und Begehungsprotokolle	17
8.2	Ergebnisse der Erhebungen	19
8.2.1	Artengruppe Vögel	19
8.2.2	Artengruppe Reptilien	21
8.2.3	Artengruppe Fledermäuse	21
8.2.4	Artengruppe Käfer	22
8.3	Betroffenheit der Artengruppen	24
9	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	27
10	LITERATUR UND QUELLEN	30

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Luftbild des Plangebietes (rot)	10
Abbildung 2:	Fotos aus dem Plangebiet	12
Abbildung 3:	Bebauungsplan „Hinter der Ziegelhütte“	13
Abbildung 4:	Fotos der Käferuntersuchung	17
Abbildung 5:	Revierzentren der nachgewiesenen Brutvogelarten	20
Abbildung 6:	Lokalisierung von Höhlenbäumen mit Nachweisen der Käferarten	23
Abbildung 7:	Standorte der CEF-Maßnahmen mit Plangebiet im Nordosten	28
Abbildung 8:	CEF-Maßnahme nördlich der Buchhalde	29

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Gefährdungskategorien der Roten Liste	7
Tabelle 2:	Schutzgebiete im Plangebiet	11
Tabelle 3:	Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	15
Tabelle 4:	Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Prüfung	18
Tabelle 5:	Festgestellte Arten im Plan- bzw. Untersuchungsgebiet	19
Tabelle 6:	Festgestellte Arten im Plan- bzw. Untersuchungsgebiet	22
Tabelle 7:	Betroffenheit der Artengruppen	24

ANLAGE: Anleitung zum Aufhängen von Vogelnistkästen an Bäumen

ANLAGE: INFORMATION – Artenschutzmaßnahmen: Aufstellen von Baumtorsi

1 Anlass

Im Gewann „Hinter der Ziegelhütte“ ist es Ziel der Gemeinde eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Hierfür wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Das Verfahren erfolgt nach § 13 b BauGB als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wurde für die Planung erforderlich und erstellt (PUSTAL 2019). Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung mit weiteren Begehungen erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 **Begriffsbestimmungen**

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Planungsrelevanz

Grundlage für die Untersuchung und die Beurteilung der Artengruppen ist eine Unterteilung der zu untersuchenden Arten in Arten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz** und Arten mit **allgemeiner Planungsrelevanz** in Anlehnung an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021).

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Die naturschutzfachliche Auswahl wird für die einzelnen Artengruppen erläutert.

Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist, trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Diese Arten sind nur in ausgewählten Fällen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume, von Bedeutung. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2013) ist für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit bestimmter Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung in begründeten Einzelfällen die Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz erforderlich.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang [aus folgenden Gründen entsprechend LFU 2020](#) erhalten bleibt:

Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LFU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. [Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung \(saP\) vertiefend untersucht.](#)

Planungsrelevante Holzkäferarten bzw. totholzbewohnende Käfer

Holzkäferarten bzw. totholzbewohnende Käfer mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. Planungsrelevanz sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang II und IV der FFH-Richtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Artenschutzprogramms (ASP)
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

Die Zuordnungen zu den Schutzkategorien sind den Ausführungen von BENSE (2002) und TRAUTNER ET AL. (2006) entnommen.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder: <ul style="list-style-type: none"> • nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder • verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.
2 (stark gefährdet)	Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.
3 (gefährdet)	Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.

Kategorie	Definition
R (Art mit geografischer Restriktion)	Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.
i (gefährdete, wandernde Tierart)	<p>Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. <p>Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben.</p> <p>Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.</p>
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
D (Daten unzureichend bzw. defizitär)	<p>Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder • erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder • taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im April 2019 wurde eine Übersichtsbegehung durch Dipl.-Biologe Jonas Scheck durchgeführt. Die Ergebnisse münden in einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse.

Eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** mit weiteren Begehungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Käfer wurde erforderlich. Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen werden in Kapitel 8 dargelegt.

5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand von Dettingen auf Höhe der Schwimmbäder bzw. des Stadions. Es befindet sich zwischen Uracher Straße bzw. der Bahntrasse der Ermstalbahn und dem anschließenden Gewerbe im Norden bis Osten und der Wohnbebauung des Ziegelhütten-Weges im Westen. Nach Süden schließen sich offene Flächen in Form von Streuobstwiesen an.

Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes (rot)



Quelle: LUBW (2019)

Es handelt sich um einen Streuobstbereich in nordostexponierter Hanglage. Baumbestand besteht vor allem im Hangbereich.

Im Plangebiet liegt das nach § 33 NatSchG geschützte Biotop „Feldgehölz am südlichen Ortsrand von Dettingen“ (Nr. 174224157522) mit 340 m². Laut Erhebungsbogen handelt es sich um ein „Feldgehölz auf steiler nordost-exponierter Böschung. Aufgebaut aus alten Eschen und Bergahornbäumen. Eine Strauchschicht ist nur schwach ausgebildet. Die Krautschicht ist mesophytisch mit einigen Waldarten [...]“ (LUBW 2019).

Die Umgebung ist gekennzeichnet durch Hecken und weitere Streuobstbereiche. Am Nordrand des Plangebietes entlang verläuft die Bahnlinie der Regionalbahn mit Haltepunkt „Dettingen (E) Freibad“. Entlang der südlichen Kante der Straße Ziegelhütte verläuft ein Gewässer II. Ordnung. Die Erms, Gewässer I. Ordnung, verläuft nördlich in ca. 88 m Minimaldistanz teilweise als § 30 BNatschG und § 33 NatSchG geschütztes Biotop.

Im Süden entlang der B 28 liegen weitere geschützte Biotope vor. Das Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger und Uracher Alb“ befindet sich südwestlich zum Plangebiet mit einer minimalen Distanz von 260 m. Innerhalb des LSG liegen das FFH-Gebiet „Uracher Talspinne“ sowie das SPA-Gebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ jeweils mit 300 m minimaler Distanz zum Plangebiet (LUBW 2019).

Tabelle 2: Schutzgebiete im Plangebiet

Schutzgebiet	Vorkommen im Geltungsbereich bzw. angrenzend (Entfernung)
Biotopverbund § 21 BNatschG	Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte
Biosphärengebiet § 25 BNatschG	Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“, Entwicklungszone Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“, Pflegezone (300 m)
Landschaftsschutzgebiet § 26 BNatschG	<i>Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger und Uracher Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 4.15.135) (250 m)</i>
Gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG und § 30 a LWaldG	Feldgehölz am südlichen Ortsrand von Dettingen“ (Biotop-Nr. 174224157522)
FFH-Gebiete § 31 ff BNatschG	<i>FFH-Gebiet „Uracher Talspinne“ (Schutzgebiets-Nr. 7522341) (300 m)</i>
Vogelschutzgebiete § 31 ff BNatschG	<i>Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 7422441) (300 m)</i>
Gesetzl. gesch. Streuobstbestand § 33 a NatSchG BW	Gesetzlich geschützter Streuobstbestand mit 3.808 m²
Wasserschutzgebiet § 51 Wasserhaushaltsgesetz	<i>„Schwalbenstadt / Au“, festgesetzt (WSG-Nr-Amt 415006) (200 m) „Mittleres Ermstal“, im Verfahren (WSG-Nr-Amt 415107) (200 m)</i>

Abbildung 2: Fotos aus dem Plangebiet



Plangebiet: Blick nach Süden



Nordteil: Rechts das Feldgehölz (§ 33 NatSchG [BW](#) geschütztes Biotop). Blick nach Südost



Südlicher Teil: Baumbestand
Blickrichtung Nordost



Östlicher Teil: Baumbestand
Blickrichtung Südost

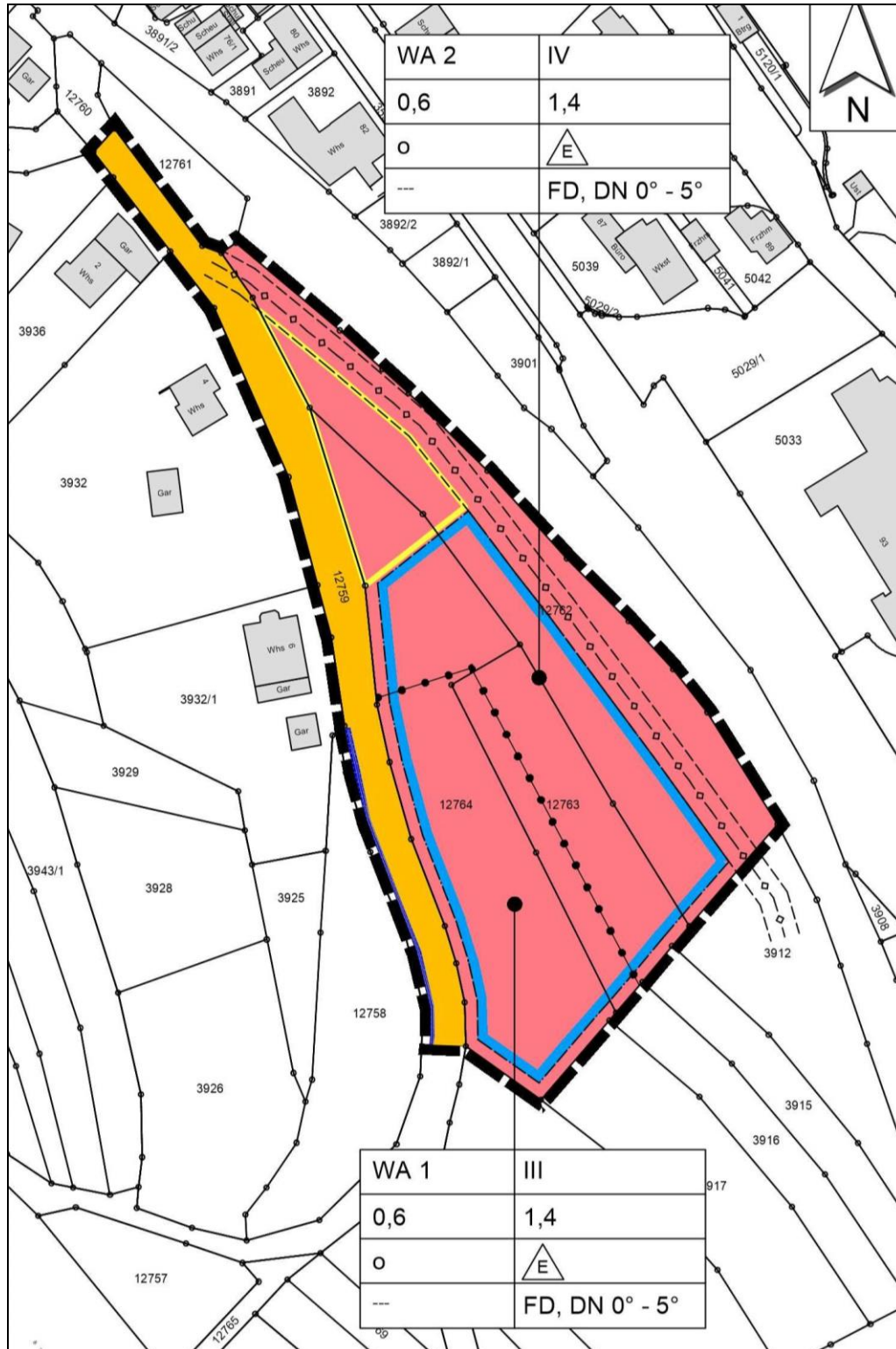
Fotos: Dipl.-Biol. Jonas Scheck

6 Konfliktanalyse

6.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 0,86 ha Fläche. Geplant ist ein allgemeines Wohngebiet (ca. 0,7 ha).

Abbildung 3: Bebauungsplan „Hinter der Ziegelhütte“



Pustal Landschaftsökologie und Planung (2021), unmaßstäbliche Darstellung

6.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 7 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Rodung von Obstbäumen
- Rodung von Gehölzen und weiteren Gebüsch
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen
- Zunahme optischer Störungen durch Kulissenwirkung der Gebäude im Umfeld

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtlche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

7 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

7.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 15.04.2019 durch Dipl.-Biologe Jonas Scheck begangen. Ziel war eine Übersicht über zu erwartende Artengruppen zu erlangen.

Tabelle 3: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Datum	15.04.2019	Uhrzeit	13:15 – 14:00 Uhr
Wetter	sonnig, 15 °C, Wind 0– 1		
Zweck	Übersichtsbegehung, Relevanzprüfung		

7.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Habitatanalyse

Das extensiv genutzte Grünland im Plangebiet weist mäßigen Artenreichtum auf. Teilweise zeigen sich Schattenarten im Pflanzenbestand.

Der Baumbestand setzt sich zusammen aus älteren, hochstämmigen Obstbäumen mit breitem Artenspektrum: Neben Kirsch- und Zwetschgenbäumen, sind ebenfalls Walnuss-, Birnen- und Apfelbäume im Bestand. Es liegen zahlreiche Höhlen- und Habitatbäume vor.

Im Nordteil befindet sich das nach § 33 NatSchG [BW](#) geschützte Feldgehölz.

Habitateignung

Käfer

Im Plangebiet sind zahlreiche Bäume mit hohem Totholzanteil vorhanden, die eine mögliche Lebensraumeignung für streng geschützte Käferarten aufweisen.

Reptilien

Das Plangebiet liegt am Hang nach Nordosten exponiert und daher nicht wärmebegünstigt. Die Vegetation deutet auf mäßig feuchten Untergrund hin, das Feldgehölz wirkt während der Vegetationsperiode stark beschattend. Es sind keine Strukturen wie Steinriegel oder liegendes Totholz, Zäune etc. vorhanden. Obgleich direkt angrenzend eine Bahnlinie verläuft, wird daher nicht von einem Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten wie die Zauneidechse ausgegangen. Eine Relevanz als Lebens- / Fortpflanzungsstätte wird ausgeschlossen.

Das Vorkommen der besonders geschützten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) ist anzunehmen.

Vögel

Das Plangebiet eignet sich als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten der Halboffenlandschaft. Der Streuobstbestand mit einer hohen Anzahl an Höhlenbäumen bietet gute Nahrungs- und Nistmöglichkeiten.

Die direkte Umgebung ist strukturreich, bestehend aus weiteren Streuobstwiesen und Hecken. Das Lebensraumgefüge bietet somit Potenzial auch für anspruchsvolle Arten wie z. B. den Wendehals (*Jynx torquilla* Kategorie 2 (stark gefährdet), Rote Liste BW: Bauer et. al 2016).

Fledermäuse

Das Plangebiet ist mit Baumbestand und Grünlandflächen sehr gut als Jagdgebiet für Fledermäuse geeignet. Es besteht Potential für Quartiere im Obstbaumbestand, da einige Bäume hohle Stammbereiche aufweisen.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen nicht zu erwarten. Streng geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Nutzung des Plangebiets nicht zu erwarten und wurden nicht nachgewiesen. Als besonders geschützte Pflanzenart wurde alleinig die Echte Schlüsselblume (*Primula veris*) vorgefunden.

7.3 Zusammenfassung artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung

Ergebnis

Das Plangebiet ist strukturell sehr gut ausgestattet mit einem hochwertigen Streuobstbestand und Anschluss an ebenfalls strukturreiche Umgebung. Es handelt sich somit um einen naturschutzfachlich hochwertigen Bereich mit Potenzial für anspruchsvolle Arten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind vertiefende Untersuchungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Käfer erforderlich.

Weiterer Untersuchungsbedarf

- Die Brutvogelkartierung erfolgt durch mindestens vier Begehungen.
- Für Fledermäuse und Käfer ist eine Kartierung und Untersuchung des Baumhöhlenbestands u. a. mit Endoskopeinsatz erforderlich.

Bei Nachweis streng geschützter Arten werden ggf. vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

8 Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

8.1 Methodik und Begehungsprotokolle

Das Plangebiet und die Umgebung wurden 2019 und 2020 jeweils an 4 Terminen im Zeitraum März bis Juli durch Dipl.-Biologe Jonas Scheck und an einem Termin 2019 durch Dipl.-Biologe Ulrich Bense begangen.

Es wurde eine Brutvogelkartierung in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt. Das Gebiet wurde an 7 Terminen jeweils einmal begangen und beobachtete und verhörte Vögel in Tageskarten notiert. Die Ergebnisse der Kartierung werden in einer Gesamtkarte zusammengefasst.

Während den 2019 stattfindenden Brutvogelbegehungen wurde das Vorkommen von Zauneidechsen im gesamten Untersuchungsgebiet jeweils mituntersucht.

Der Streuobstbestand wurde im Sommer 2019 auf Höhlenbäume untersucht. Vorhandene Baumhöhlen wurden mit einem Endoskop auf eine Quartiersnutzung von Fledermäusen geprüft.

Zudem erfolgte im Winter 2019 eine Begehung durch Dipl.-Biologe Ulrich Bense zur Untersuchung von Baumhöhlen auf planungsrelevanten Käferarten. Die Höhlen wurden dabei insbesondere auf das Vorkommen von Holzmulm mit einer entsprechenden Besiedelung hin analysiert. Teilweise geschah dies unter Zuhilfenahme eines mit Akku betriebenen und speziell ausgerüsteten Staubsaugers. Das aus den Höhlen gewonnene Holzmulmmaterial wurde vor Ort sofort auf Larven, größere Käferreste und typische Kotpellets hin ausgewertet. Hierzu wurde das Substrat durch Siebe mit unterschiedlicher Maschenbreite gesiebt und fraktioniert. Ein Teil des Materials wurde im Anschluss Zuhause unter dem Stereomikroskop ausgewertet.

Abbildung 4: Fotos der Käferuntersuchung



Beprobung eines Zwetschenbaumes



Aussieben des Substrats aus den Baumhöhlen

Fotos: Dipl.-Biol. Ulrich Bense

Tabelle 4: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Prüfung

Datum	15.04.2019	Uhrzeit	13:15 – 14:00 Uhr
Wetter	sonnig, 15 °C, Wind 1 O		
Zweck	Übersichtsbegehung		

Datum	03.06.2019	Uhrzeit	10:30 – 11:30 Uhr
Wetter	sonnig, 28 °C, Wind 0		
Zweck	Vögel, Reptilien		

Datum	14.06.2019	Uhrzeit	9:00 – 10:00 Uhr
Wetter	sonnig, Bewölkung 50 %, 22 °C, Wind 1 –2 S		
Zweck	Vögel, Reptilien		

Datum	10.07.2019	Uhrzeit	10:00 – 11:30 Uhr
Wetter	sonnig, 19 °C, Wind 0 – 1		
Zweck	Vögel, Reptilien, Baumhöhlen (Fledermäuse)		

Datum	22.11.2019	Uhrzeit	vormittags
Wetter	trocken		
Zweck	Käfer		

Datum	17.03.2020	Uhrzeit	08:00 – 09:00 Uhr
Wetter	bedeckt, 10 °C, Wind 0		
Zweck	Vögel		

Datum	02.04.2020	Uhrzeit	08:00 – 08:45 Uhr
Wetter	sonnig, 0 °C, Wind 1 – 2 SO		
Zweck	Vögel		

Datum	16.04.2020	Uhrzeit	09:00 – 09:30 Uhr
Wetter	sonnig, 9 °C, Wind 0		
Zweck	Vögel		

Datum	06.05.2020	Uhrzeit	08:00 – 08:45 Uhr
Wetter	sonnig, 8 °C, Wind 0		
Zweck	Vögel		

8.2 Ergebnisse der Erhebungen

8.2.1 Artengruppe Vögel

Ergebnisse

Tabelle 5: Festgestellte Arten im Plan- bzw. Untersuchungsgebiet

Kürzel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ermittelter Status	Einstufung RL Baden-Württemberg	Einstufung EG Vogelschutzrichtlinie
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BU	*	–
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BU	*	–
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ng	*	–
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	–
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Ng	*	–
E	Elster	<i>Pica pica</i>	BU	*	–
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ng	*	–
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	–
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Ng	*	–
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BU	V	–
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ng	*	–
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BU	V	–
Hb	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	Ng	3	–
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Ng	*	–
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BU	*	–
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	–
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	*	–
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	*	–
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	–
Msp	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Ng	*	–
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BU	*	–
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ng	*	–
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BU	*	–
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	*	–
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Ng	*	–
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Ng	*	–
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng	V	–
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BU	*	–

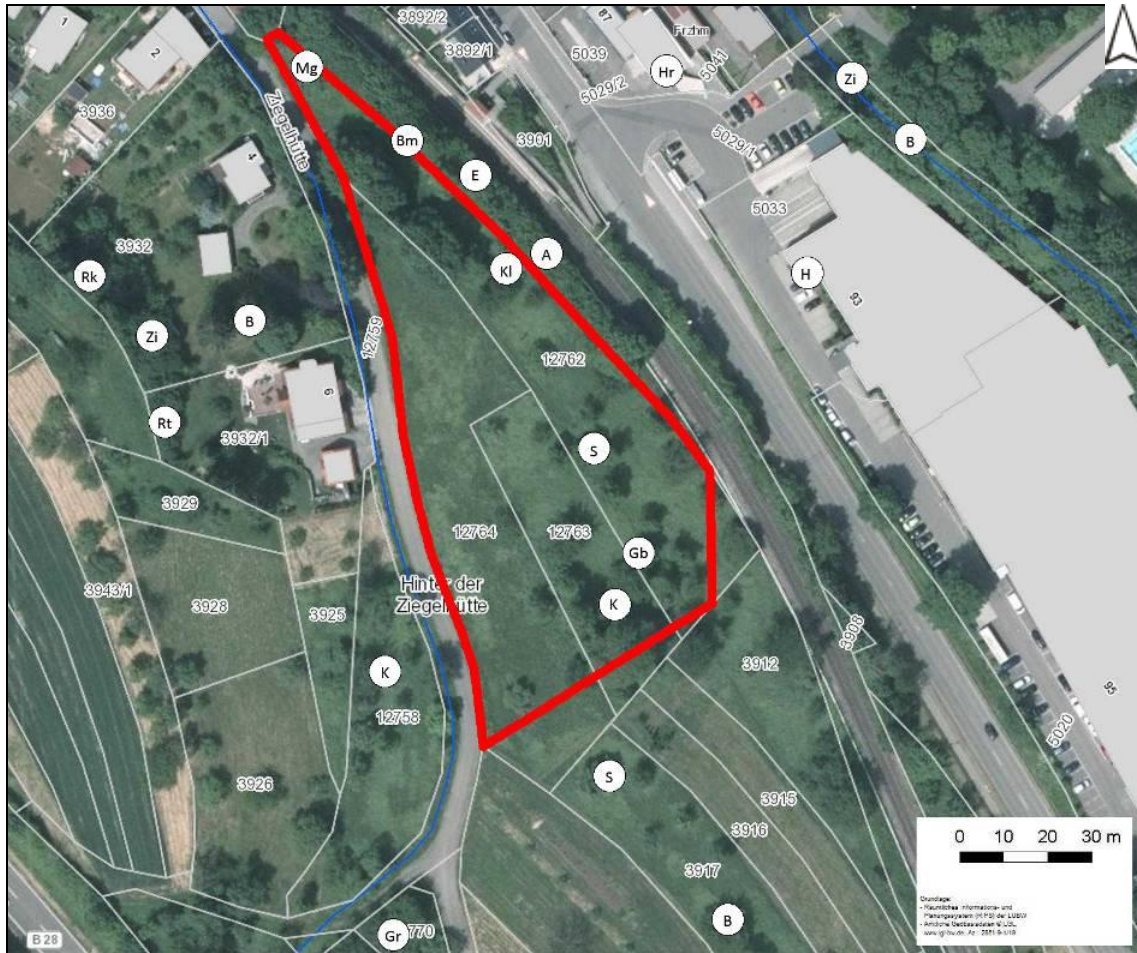
B = Brutvogel innerhalb des Plangebiets

BU = Brutvogel in der Umgebung

Ng = Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet

Nachgewiesenen Brutvogelarten innerhalb des Planungsgebiets sind die Blaumeise, der Gartenbaumläufer, die Kohlmeise, der Kleiber, die Mönchsgrasmücke und der Star.

Abbildung 5: Revierzentren der nachgewiesenen Brutvogelarten



Quelle: LUBW (2019)

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Plangebiet befindet sich eine hochwertige Streuobstwiese, wobei der Baumbestand großteils überaltert ist. Aus artenschutzrechtlicher Sicht hat das Gebiet momentan durch den überalterten Baumbestand ein gutes Angebot an Totholz und Baumhöhlen und damit eine sehr hohe Qualität. Hinzu kommt eine gute Nahrungssituation durch ein mäßig artenreiches Grünland.

Durch eine Bebauung des Gebietes kommt es zu Revierverlusten für Star, Gartenbaumläufer, Kohlmeise und Kleiber. Für diese Arten muss die Baufeldräumung über den Winter erfolgen, um nicht den Verbotstatbestand der Tötung auszulösen. Mit Ausnahme des Stars handelt es sich um häufige oder sehr häufige Arten mit stabilen oder zunehmenden Bestandszahlen, so dass vom Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen ist und keine CEF-Maßnahmen ergriffen werden müssen. Der Star ist als sehr häufige Art mit kurzfristig stabilen Bestandszahlen verzeichnet. Langfristig ist jedoch eine Bestandsabnahme erkennbar. Für den Star sind deshalb CEF-Maßnahmen zu ergreifen.

Im nördlichen Grenzbereich des Plangebiets, in dem die Mönchsgrasmücke und die Blaumeise festgestellt wurden, sind keine Eingriffe geplant.

Durch den Wegfall der Streuobstwiese verschlechtert sich die Nahrungssituation. Aufgrund der zahlreichen in der Umgebung vorhandenen Streuobstwiesen handelt es sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden ohne Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgelöst.

8.2.2 Artengruppe Reptilien

Reptilien wurden aufgrund der angrenzenden Bahnstrecke während den 2019 stattfindenden Brutvogelbegehungen jeweils mitkartiert. Streng geschützte Reptilienarten wie die Zauneidechse wurden dabei nicht beobachtet.

8.2.3 Artengruppe Fledermäuse

Ergebnisse

Das Gebiet verfügt über ein sehr gutes Angebot an Höhlenbäumen. [Ausgehend von dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurden](#) die Höhlenbäume kartiert und mit dem Endoskop untersucht. Insgesamt befinden sich 7 Bäume mit potenziell geeigneten Höhlen, überwiegend Apfel- und Zwetschgenbäume im Plangebiet. Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen wurden im Rahmen der Endoskopuntersuchung nicht aufgefunden. Zahlreiche Bäume weisen einen erheblichen Totholzanteil auf.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Es liegen keine Nachweise auf eine Nutzung der Höhlen durch streng geschützte Fledermausarten vor. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden damit nicht ausgelöst. [Potenzielle Jagdhabitats von Fledermausarten, welche ihre Tagesquartiere nicht in Höhlenbäumen haben, werden durch das Aufstellen von vier Baumtorsi sowie die Pflanzung von 37 hochstämmigen Obstbäumen, zur langfristigen Sicherung von Nahrungshabitats der Artengruppe Vögel, ausgeglichen.](#)

8.2.4 Artengruppe Käfer

Ergebnisse

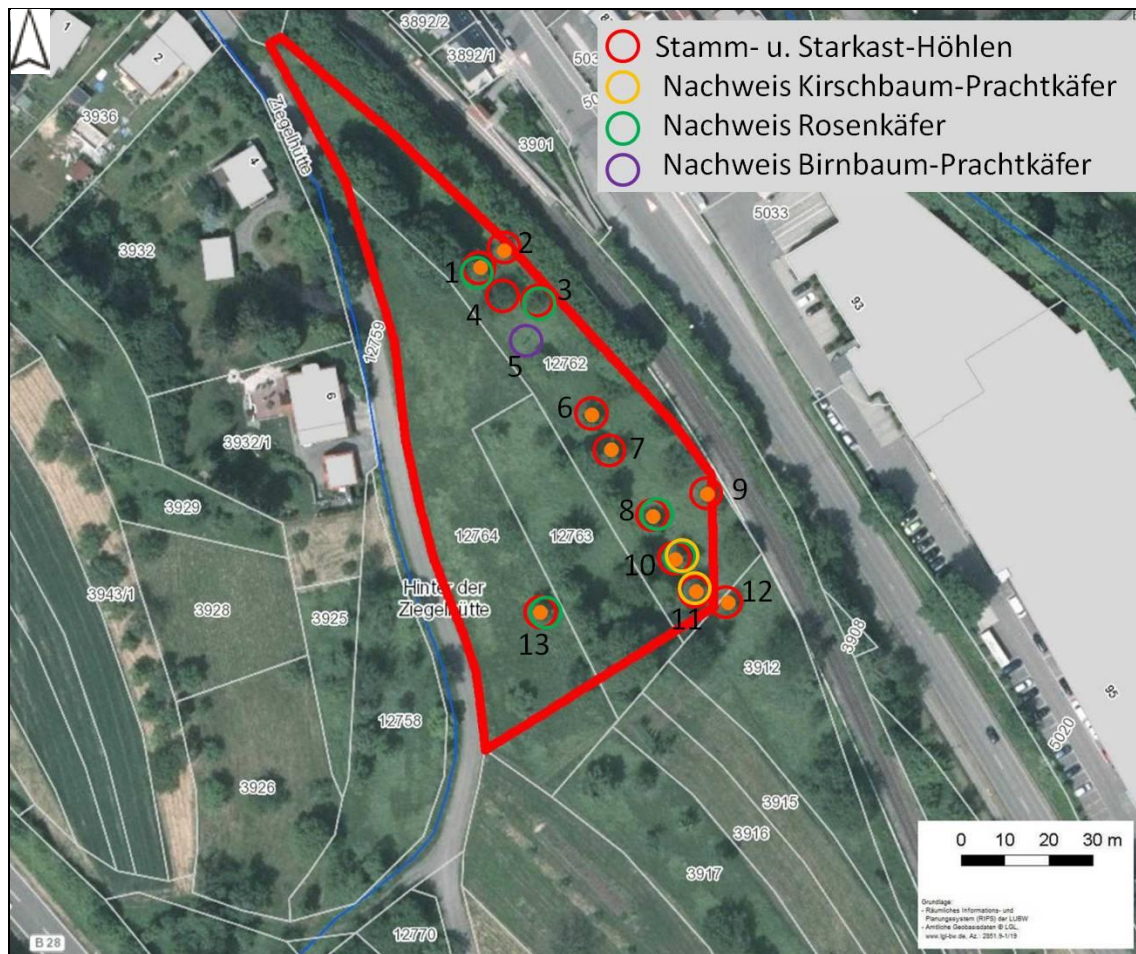
Tabelle 6: Festgestellte Arten im Plan- bzw. Untersuchungsgebiet

Nr., Baumart	Durchmesser (BHD), Zustand	Höhlenbildung, Morschholz	Artnachweise
1: Zwetschge	ca. 40 cm, teilvital	Stammhöhle, Morschholz	Rosenkäfer (<i>Cetonia aurata</i> , §)
2: Zwetschge	ca. 30 cm, vital	Stammhöhlen, Morschholz	altes Hornissennest (<i>Vespa crabro</i> , §) Fragment Hornissenkäfer (<i>Velleius dilatatus</i> , RL-3) Larve Mulm-Pflanzenkäfer (<i>Prionychus ater</i> , RL-V)
3: Kirsche	ca. 30 cm, teilvital	Stammhöhle, Morschholz	Rosenkäfer (<i>Cetonia aurata</i> , §)
4: Kirsche	ca. 35 cm, vital	Asthöhle (2,5m Höhe)	ohne Nachweis
5: Birne	ca. 25 cm, tot	Baum trockenmorsch	altes Fraßbild Birnbaum-Prachtkäfer (<i>Agrilus sinuatus</i>)
6: Zwetschge	ca. 35 cm, teilvital	Stammhöhlen, Morschholz	ohne Nachweis
7: Zwetschge	ca. 35 cm, teilvital	Stammhöhlen, Morschholz	ohne Nachweis
8: Zwetschge	ca. 30 cm, teilvital	Stammhöhlen, Morschholz	Rosenkäfer (<i>Cetonia aurata</i> , §)
9: Apfel	ca. 40 cm, vital	Stammhöhle, Morschholz	ohne Nachweis
10: Zwetschge	ca. 40 cm, teilvital	Stammhöhlen, Morschholz, Schwefelporling	Rosenkäfer (<i>Cetonia aurata</i> , §) Kirschbaum-Prachtkäfer (<i>Anthaxia candens</i> , §, RL-3) Larve Mulm-Pflanzenkäfer (<i>Prionychus ater</i> , RL-V)
11: Kirsche	ca. 40 cm, teilvital	Stammhöhle, Morschholz	Kirschbaum-Prachtkäfer (<i>Anthaxia candens</i> , §, RL-3)
12: Apfel	ca. 25 cm, teilvital	Stammhöhlen (2m + 3,5m Höhe)	ohne Nachweis
13: Birne	ca. 30 cm, vital	Stammhöhle (1,7m Höhe)	Rosenkäfer (<i>Cetonia aurata</i> , §)

Einstufung nach der Roten Liste der Tothholzkäfer Baden-Württembergs (BENSE 2002)

§ = besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung

Abbildung 6: Lokalisierung von Höhlenbäumen mit Nachweisen der Käferarten



Quelle: LUBW (2019)

Streng geschützte Käferarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Als besonders geschützte Käferarten kommen der Bunte Kirschbaum-Prachtkäfer (*Anthaxia candens*) und der Rosenkäfer (*Cetonia aurata*) vor.

In einer Zwetschge (Baum Nr. 2) fanden sich die Reste eines Hornissennestes und darin die Fragmente eines toten Hornissenkäfers (*Velleius dilatatus*). Diese große Art aus der Familie der Kurzflügler wird landesweit ebenfalls als gefährdet eingestuft (BENSE 2002). Eine aktuelle Besiedlung des Baumes durch diese Art kann ausgeschlossen werden. Mit dem Mulm-Pflanzenkäfer (*Prionychus ater*), der über die typischen Larven nachgewiesen werden konnte, ergaben sich in Baum Nr. 2 und Nr. 10 zudem Funde einer landesweit auf der Vorwarnliste stehenden Art, die sich auch in kleineren Baumhöhlen entwickeln kann.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Es liegen keine Vorkommen streng geschützter Käferarten vor. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden damit nicht ausgelöst.

8.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 7: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Streng geschützte Pflanzenarten wurden keine nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Als besonders geschützte Pflanzenart wurde die Echte Schlüsselblume (<i>Primula veris</i>) nachgewiesen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Im Baumbestand wurden 13 Bäume auf das Vorkommen von Käferarten untersucht. Dabei ergaben sich <u>keine Hinweise</u> auf <u>Arten der FFH-Richtlinie</u> (Eremit, Hirschkäfer) sowie auf <u>national streng geschützte Arten</u> (z. B. Großer Goldkäfer). Es wurden zwei national besonders geschützte Käferarten entdeckt (Bunter Kirschbaum-Prachtkäfer und Rosenkäfer) sowie eine der Vorwarnliste zugeordnete Käferart (Mulm-Pflanzenkäfer). Damit liegen keine Vorkommen streng geschützter Käferarten vor. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben. Reptilien: Keine Lebensraumeignung gegeben aufgrund fehlender Strukturelemente und Nordostexposition des Geländes. Kein Nachweis streng geschützter Reptilienarten während der Brutvogelkartierung.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna	<p>Für Star, Gartenbaumläufer, Kohlmeise und Kleiber kommt es durch die Bebauung und die damit verbundenen Fällung von Bäumen zu direkten Verlusten von Brutplätzen.</p> <p>Die meisten Arten im und um das Plangebiet weisen gleichbleibende oder steigende Bestandszahlen mit häufigen bis sehr häufigen Vorkommen auf. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten bleibt im räumlichen Zusammenhangerhalten. CEF-Maßnahmen werden nicht notwendig. Für diese Arten sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Star, Buchfink, Gartenrotschwanz und Haussperling dagegen weisen abnehmende Bestandszahlen auf und sind teilweise auf der Vorwarnliste geführt. Lediglich für den Star kommt es zum Verlust von Brutstätten durch die Baumfällungen. Für diesen werden CEF-Maßnahmen notwendig.</p> <p>Buchfink, Gartenrotschwanz und Haussperling kommen nicht innerhalb des Plangebietes vor. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Für diese Arten werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme: Zum Schutz von Brutvögeln ist die Rodung von Gehölzen nur außerhalb des Brutzeitraumes zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind. • Vermeidungsmaßnahme: Zur langfristigen Sicherung von Nahrungshabitaten sind in der Umgebung die Stämme und Äste der im Plangebiet vorhandenen Bäume, die Höhlungen aufweisen, als Baumtorsi wieder aufzustellen. • Vermeidungsmaßnahme: Zur langfristigen Sicherung von Nahrungshabitaten 20 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. • CEF-Maßnahme: Als Ersatz für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind 4 Starenhöhlen in der Umgebung, vorzugsweise in Streuobstwiesen, anzubringen. <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden und es kommt zu keinen Tötungen.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	Es liegen keine Nachweise auf eine Nutzung der Höhlen durch (streng geschützte) Fledermausarten vor. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden damit nicht ausgelöst.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

9 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anlass

Im Gewann „Hinter der Ziegelhütte“ ist es Ziel der Gemeinde eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Hierfür wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Das Verfahren erfolgt nach § 13 b BauGB als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wurde für die Planung erforderlich und erstellt (PUSTAL 2019). Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung mit weiteren Begehungen erforderlich.

Ergebnis

Das Plangebiet ist strukturell sehr gut ausgestattet mit einem hochwertigen Streuobstbestand und Anschluss an ebenfalls strukturreiche Umgebung. Es handelt sich somit um einen naturschutzfachlich hochwertigen Bereich mit Potenzial für anspruchsvolle Arten.

Innerhalb des Planungsgebietes wurden die Brutvogelarten Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke und Star nachgewiesen. Im Umfeld befinden sich weitere Reviere von Amsel, Buchfink, Elster, Gartenrotschwanz, Haussperling, Hausrotschwanz, Rabenkrähe, Ringeltaube und Zilpzalp. Alle vorgefundenen Arten nutzen das Plangebiet auch als Nahrungshabitat. Star, Buchfink, Gartenrotschwanz und Haussperling weisen dabei rückläufige Bestandszahlen auf und stehen teilweise auf der Vorwarnliste. Von diesen Arten kommt nur der Star innerhalb des Plangebietes vor und ist vom Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Für den Star sind CEF-Maßnahmen zu ergreifen.

Reptilien wurden aufgrund der angrenzenden Bahnstrecke während den 2019 stattfindenden Brutvogelbegehungen jeweils mitkartiert. Streng geschützte Reptilienarten wie die Zauneidechse wurden dabei nicht beobachtet.

Das Gebiet verfügt über ein sehr gutes Angebot an Höhlenbäumen, welche kartiert und mit einem Endoskop untersucht wurden. Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen wurden im Rahmen der Untersuchung nicht gefunden.

Zudem wurden die Baumhöhlen auf planungsrelevanten Käferarten untersucht. Die Höhlen wurden dabei insbesondere auf das Vorkommen von Holzmulm mit einer entsprechenden Besiedelung hin analysiert. Streng geschützte Käferarten wurden nicht festgestellt. Als besonders geschützte Arten kommen der Bunte Kirschbaum-Prachtkäfer (*Anthaxia candens*) und der Rosenkäfer (*Cetonia aurata*) vor. Zudem wurde der auf der Vorwarnliste stehende Mulm-Pflanzenkäfer (*Prionychus ater*) nachgewiesen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

In die Hinweise des Textteils zu übernehmen:

- Vermeidungsmaßnahme: Rodung von Gehölzen lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28. / 29. Februar außerhalb der Brutzeiten.
- Vermeidungsmaßnahme: Spiegelungs- und Transparenzsituationen für Vögel ausgehend von Glasfronten sind durch Designelemente, geriffeltes oder mattiertes Glas zu vermeiden.
- Vermeidungsmaßnahme: Zur langfristigen Sicherung von Nahrungshabitaten sind in der Umgebung die Stämme und Äste der im Plangebiet vorhandenen Bäume, die Höhlungen aufweisen, als Baumtorsi wieder aufzustellen (s. Abbildung 7, rote Punkte).
- Vermeidungsmaßnahme: Zur langfristigen Sicherung von Nahrungshabitaten sind 37 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen (s. Abbildung 7 und 8, grüne Punkte).
- Ersatz von Fortpflanzungsstätten für Vogelarten (CEF): Als Ersatz für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind 4 Starenhöhlen in den umgebenden Streuobstwiesen auf den Flst. 3912, 3917, 12758 (Gemarkung Dettingen) anzubringen (s. Abbildung 7, rote Rahmen).

Abbildung 7: Standorte der CEF-Maßnahmen mit Plangebiet im Nordosten



Abbildung 8: CEF-Maßnahme nördlich der Buchhalde



Datum: 24.03.2022


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

10 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – **NatSchG**) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – **FFH-Richtlinie (92/43/EWG)** – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) **Vogelschutz-Richtlinie**

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – **BArtSchV**) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) (2018), Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17

Sonstige Literatur und Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020

BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LANUV (2021): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2005): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7422 Lenningen

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2019): LUBW-Homepage, Daten- und Kartendienst online, <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> Abruf Luftbild mit Daten zu Schutzgebieten für das Plangebiet und Erhebungsbogen zu geschütztem Biotop am 08.05.2019; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt Juni 2006

Anlagen

Anlage 1: Anleitung zum Aufhängen von Vogelnistkästen an Bäumen



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Hohe Straße 9/1 72793 Pfullingen
Fon: (07121) 99421-6 Fax: 99421-71 Mobil-Fon: 0172.7318079
E-Mail: mail@pustal-online.de www.pustal-online.de

1/1

Anleitung zum Aufhängen von Vogelnistkästen an Bäumen

Vogelnistkästen – richtig aufhängen

Damit die Vogelnistkästen auch von den Vögeln angenommen werden, soll beim Aufhängen folgendes beachtet werden:

1. Flugloch nach Südosten – Osten ausrichten (Schutz vor Wetter und Hitze)
2. Bei Aufhängung mit einem Aufhängbügel: Schutzleder als Astschutz darunter legen
3. Aluminiumnägel verwenden
4. Mindestabstand je nach Nahrungsangebot, 7 – 10 m Abstand zu Nistkästen für dieselbe Art

Vogelnistkästen für Kleinvögel

Aufhängen von Nisthöhlen mit einem Flugloch von 26 – 32 cm:

1. In Waldschonungen, Dickungen und Gärten: ca. 1,5 – 2,0 m (Erreichbarkeit)
2. Im Wald oder im Offenland: ca. 2,8 – 3,5 m
3. Kein Einstreu einlegen

Vogelnistkästen für größere Vögel

Aufhängen von Nisthöhlen für Eulen, Hohltauben, Turmfalken etc.:

1. Empfohlene Aufhänghöhe: 4 – 6 m
2. Vorgeformte Bodenmulde mit einer größeren Schicht Hobelspäne, Holzmull oder Sägemehl betreuen (außer bei Dohlen)
3. Bei Hohltaube, Rauhuß-, Waldkauz: 1 – 2 Höhlen pro 50 ha ist Minimum

Pflege

1. Jährliche Pflege
2. Ab Mitte September
3. Das alte Nest ist restlos durch Herauskratzen zu entfernen
4. Bei starker Verschmutzung oder Parasitenbefall: mit kaltem oder heißem Wasser ausspülen und ggf. mit biologisch abbaufähiger Seifenlauge

Quelle: Schwegler 2010, ergänzt durch Pustal

Anlage 2: Information – Artenschutzmaßnahmen: Aufstellen von Baumtorsi



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Hohe Straße 9/1 72793 Pfullingen
Fon: (07121) 99421-6 Fax: 99421-71 Mobil-Fon: 0172.7318079
E-Mail: mail@pustal-online.de www.pustal-online.de

Seite 1 von 2

INFORMATION

Artenschutzmaßnahmen: Aufstellen von Baumtorsi

Zielsetzung

Um von einem Vorhaben bzw. von einer Planung betroffene Höhlenbäume und Bäume mit einem hohen Anteil an Totholz weiterhin für die Fauna (Vögel, Fledermäuse, holzbewohnende Käfer) nutzbar zu gestalten, besteht die Möglichkeit die Bäume zu roden und anschließend zeltartig bzw. pyramidenartig aufzustellen. Mindestens drei Bäume bzw. Stammteile sind hierbei für einen Baumtorsi zu verwenden. Die Stamm- und Astteile mit Höhlen und Spalten bleiben dabei erhalten. Die Rodung und anschließende Aufstellung der Bäume als Baumtorsi ist von einer fachkundigen Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung).

Vorgehen

- Vor Fällung: Entfernen der Äste und
- Verschließen natürlicher Höhleneingänge (z. B. mit Stoff zustopfen)
- Fällung; möglicherweise offenen Stammfuß verschließen
- Transport zum Zielort
- Zeltartiges bzw. pyramidenartiges Aufstellen der Stammteile (Eingraben des Stammfußes, Aufstellen aufrecht, entsprechend der natürlichen Wuchsrichtung)
- Sicherung z. B. mit Metallbändern oder Spanngurten
- Wiederöffnen der natürlichen Höhleneingänge
- Um den Zerfall bzw. die Zersetzung der Baumtorsi hinauszuzögern, sind aufkommende Sträucher bzw. Gebüsche alle 3 – 4 Jahre zurückzuschneiden. Dadurch werden die Stämme besser besonnt und trocknen schneller ab

Beispielfotos





Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Hohe Straße 9/1 72793 Pfullingen
Fon: (07121) 99421-6 Fax: 99421-71 Mobil-Fon: 0172.7318079
E-Mail: mail@pustal-online.de www.pustal-online.de

Seite 2 von 2

